

# § 4a LWK-G

LWK-G - Salzburger Landwirtschaftskammergesetz 2000

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 08.08.2025

1. (1) Die Mitglieder haben insbesondere folgende Rechte:

1. 1. das aktive und passive Wahlrecht;
2. 2. die Mitwirkung an der Willensbildung der Organe;
3. 3. der Zugang zu den Leistungen der Landwirtschaftskammerorganisation;
4. 4. das Recht auf Zugang zu Informationen nach Maßgabe des Informationsfreiheitsgesetzes

2. (2) Die Mitglieder haben insbesondere folgende Pflichten:

1. 1. die Anzeige der Übernahme bzw Übertragung des Eigentums an land- und forstwirtschaftlichen Betrieben oder Grundstücken im Sinn des § 4 Z 1 sowie die Anzeige der Aufnahme bzw Aufgabe der Bewirtschaftung derartiger die Mitgliedschaft begründenden Betriebe oder Grundstücke; weiters die Anzeige des Eintritts von Umständen, die sonst eine Mitgliedschaft im Sinn des § 4 Z 2 bis 6 begründen bzw beenden;
2. 2. die Entrichtung von Kammerumlagen und Jahresbeiträgen;
3. 3. die Erteilung von Auskünften;
4. 4. die Mitwirkung an statistischen Erhebungen.

In Kraft seit 01.09.2025 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)